

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mit der persönlichen, schriftlichen oder telefonischen Teilnahme an der Auktion werden folgende Versteigerungsbedingungen anerkannt:

1. Die Versteigerung ist freiwillig und erfolgt in fremdem Namen und auf fremde Rechnung. Ein genereller Anspruch auf Bekanntgabe der Einlieferer und Käufer besteht nicht.
2. Die zur Versteigerung gelangten Gegenstände sind gebraucht und können zu den genannten Zeiten genau geprüft, begutachtet und besichtigt werden. Die Katalogbestimmungen werden nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen. Sie beruhen auf Angaben der Einlieferer und auf eigene Überprüfungen. Sie stellen keine zugesicherten Eigenschaften im Sinne des § 459 ff, BGB dar. Insbesondere übernimmt der Versteigerer keine Gewähr und Haftung für Beschaffenheit wie Alter, Herkunft, Größe, Gewicht, Material, Beschaffenheit sowie Angaben über Beschädigungen. Abweichungen zwischen den Katalogbeschreibungen und dem tatsächlichen Zustand der Gegenstände bedingen kein Rückgaberecht. Das Versteigerungsgut wird in dem Zustand versteigert, in dem es sich beim Zuschlag befindet.
3. Der Versteigerer behält sich das Recht vor, Nummern zu vereinen, zu trennen, außerhalb der Reihenfolge anzubieten oder zurückzuziehen.
4. Der Versteigerer kann Gebote ohne Begründung ablehnen und aus besonderen Gründen Personen von der Auktion ausschließen, insbesondere bei Störung der Vorbesichtigung und der Versteigerung, sowie bei unerlaubtem Handeln oder Tausch in den Auktionsräumen.
5. Der Zuschlag erfolgt nach dreimaligem Ausruf des Höchstgebotes und wenn kein höheres abgegeben wird. Es muss der vom Einlieferer angegebene Mindestpreis (Limit) erreicht sein; Gebote darunter werden unter Vorbehalt zugeschlagen und gehen ohne Rücksprache an einen evtl. Mindestpreisbieter. Der u.V.-Bieter ist 4 Wochen an sein Gebot gebunden, für den Versteigerer jedoch frei bleibend. Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme und zur sofortigen Bezahlung in bar. Mit ihm gehen jegliche Gefahren für etwaige Verluste, Beschädigungen, Verwechslungen, usw. auf den Käufer über. Jeder Bieter kauft in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Geben mehrere Personen das gleiche Gebot ab, so entscheidet das Los. Besteht Unstimmigkeit über einen Zuschlag, so kann der Versteigerer nach eigenem Ermessen den Gegenstand erneut ausrufen oder dem nächst niedrigerem Gebot den Zuschlag erteilen. Dasselbe gilt, wenn ein Höchstbietender sein Gebot nicht gelten lassen will oder es irrtümlich zugeschlagen wurde. Das Eigentum geht erst nach vollständigem Ausgleich aller Forderungen des Versteigerers an den Erwerber über. Alle Preise verstehen sich in Euro.
6. Gesteigert wird um ca. 10%, mindestens jedoch um 5,00 Euro. Gegenstände die im Katalog ohne Limit ausgeschrieben sind, werden mit 15,00 Euro ausgerufen. Die Versteigerung erfolgt gegen sofortige Bezahlung des Gesamtpreises in bar. Dieser setzt sich aus dem Zuschlag und dem Aufgeld von 20% (zzgl: der gesetzlichen MWST nur auf das Aufgeld) zusammen. Die ersteigerte Ware wird erst nach vollständiger Bezahlung ausgehändigt. Alle Kosten für Verpackung und Versand gehen zu Lasten des Käufers. Waren, die nach 14 Tagen nicht abgeholt sind, werden ohne Benachrichtigung auf Kosten des Käufers eingelagert. Je nach Objekt zwischen 1,00 und 10,00 Euro pro Tag.
7. Schriftliche Aufträge werden gewissenhaft bearbeitet, jedoch ohne Gewähr. Maßgebend ist immer die Katalognummer, nicht die Beschreibung des Gegenstandes. Schriftliche Aufträge müssen unterschrieben und mit vollständiger Anschrift versehen spätestens 1 Tag vor der Auktion vorliegen. Bei gleichem schriftlichem Gebot entscheidet die Reihenfolge der Eingänge. Rechnungen aus solchen Aufträgen sind sofort nach Erhalt fällig.

8. Telefonisches Mitbieten ist bei Objekten ab 250,00 Euro möglich. Hierzu ist ein schriftlicher Auftrag wie unter Punkt 7. beschrieben nötig. Der Mindestpreis, bzw. 250,00 Euro, gilt als geboten. Der Mindestpreis, also der Limitpreis, gilt als geboten, auch wenn der Bieter telefonisch nicht zu erreichen war.
9. Der Versteigerer kann bei Nichtabnahme im Namen seiner Auftraggeber seine gesetzlichen Rechte geltend machen oder wahlweise die Gegenstände auf Kosten des Käufers nochmals versteigern oder im Freiverkauf veräußern. Der Käufer hat einen Anspruch auf einen etwaigen Mehrerlös, haftet jedoch für einen geringeren Preis.
10. Der Käufer verpflichtet sich, Objekte aus der Zeit des „Dritten Reiches“ in keiner Weise propagandistisch zu verwenden, sondern erklärt, diese nur für eine zeitgeschichtliche Sammlung im Sinne der Ausnahmeregelung des § 8a StGB zu erwerben. Im Zweifelsfall behält sich der Versteigerer vor, Gebote abzulehnen.
11. Auktionsergebnisse werden aus Rücksicht auf den Erwerber nicht bekanntgegeben.
12. Die vorstehenden Bedingungen gelten sinngemäß auch für den freihändigen Nachverkauf.
13. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Bamberg. Bei Vollkaufleuten gilt dieser für beide Seiten als vereinbart.
14. Sollte eine dieser Bestimmungen nicht wirksam sein, so bleiben die übrigen dennoch gültig.